

Margarethe Bergmann

## Der reformierte Versorgungsausgleich und die Übergangsvorschriften\*

### I. Gesetzgebungsverfahren

Das Gesetz zur Strukturreform des VA (VAStrRefG) ist am 3.4.2009 verkündet worden<sup>1</sup> und wird zum 1.9.2009 in Kraft treten (Art.23). Es enthält nicht nur eine **Neuregelung des VA** (Art.1: VersAusglG), sondern ändert u. a. auch Verfahrensvorschriften des FamFG zum VA und die Übergangsregelung des § 111 FamFG ab. Ferner trifft es **Folgeregelungen für mehrere Versorgungsarten**, u. a. gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung,<sup>2</sup> Versorgung der Abgeordneten und Soldaten sowie der Landwirte.

### II. Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist in erster Linie, die **Umrechnung von Anrechten mit Hilfe der BarwertVO zu vermeiden**, die zu erheblichen Wertverlusten beim Ausgleichsberechtigten führt. Das bisherige System des Einmalausgleichs erfordert derartige Umrechnungen, weil Anrechte mit jeweils unterschiedlicher Dynamik (= Wertsteigerung) vergleichbar gemacht werden mussten, damit man sie in eine einheitliche Bilanz einstellen konnte. In der Vergangenheit hat die BarwertVO immer wieder Entscheidungen zu ihrer Verfassungsmäßigkeit herausgefordert. Dem Barwert liegen nämlich zwei Komponenten zu Grunde, zum einen der Sterblichkeitsfaktor nach der Bevölkerungsstatistik, zum anderen der zwischenzeitliche Zinsfaktor. Beide sind fehlerträchtig; in früheren BarwertVOen wurden veraltete Bevölkerungsstatistiken<sup>3</sup> verwendet; ferner war der Zinsfaktor zu hoch (bei früheren BarwertVOen 5,5 %, jetzt 4,5 % Zwischenzins). Dadurch wurden Anrechte zu stark herabgewertet, meist zu Lasten von Frauen.

### III. Wesentlicher Inhalt der Neuregelung

Durch das VAStrRefG wird die **BarwertVO ersatzlos gestrichen** (Art.23 Nr.2). Ferner treten das VAHRG und das VAÜG zum 1.9.2009 außer Kraft. Der bisherige Einmalausgleich entfällt und wird durch die **Realteilung eines jeden Anrechts** als Grundsatz abgelöst. Dadurch können sich allerdings eine **Vielzahl von Ausgleichsvorgängen** ergeben. Jeder Ehegatte kann zugleich ausgleichsberechtigt und ausgleichspflichtig

sein, wenn bei beiden Partnern Anrechte vorhanden sind. Jedoch entstehen **keine umrechnungsbedingten Wertverluste** mehr. Der Berechtigte erhält nämlich jeweils die Hälfte des Ehezeitanteils des Anrechts auf ein eigenes Versorgungskonto beim Versorgungsträger des Pflichtigen (**interne Teilung**, § 10 ff VersAusglG). Dieses unterliegt den gleichen Wertsteigerungen wie das Stammrecht und ist genauso strukturiert. Nur ausnahmsweise erfolgt der Ausgleich durch **externe Teilung** (§ 14 ff VersAusglG). Hier wird der Zeitwert des hälftigen Ehezeitanteils als Kapitalbetrag an einen anderen Versorgungsträger gezahlt, den der Berechtigte auswählen kann. Übt er sein **Wahlrecht** hinsichtlich der Zielversorgung (§ 15 VersAusglG) nicht aus, so wird der Betrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Nur subsidiär ist der schuldrechtliche Ausgleich (§ 20 ff VersAusglG) vorzunehmen. In dieser **Reihenfolge** sind die **Ausgleichsformen** künftig auch zu prüfen:

1. Interne Teilung
2. Externe Teilung
3. Schuldrechtlicher VA

### IV. Ausgleichsformen

#### 1. Interne Teilung

Im Regelfall überträgt das FamG nach § 10 Abs.1 VersAusglG das Anrecht für den Berechtigten bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht des Pflichtigen besteht (**interne Teilung**). Bestehen mehrere Anrechte bei demselben Versorgungsträger, so findet nach § 10 Abs.2 zunächst eine Saldierung statt. Dies gilt auch dann, wenn verschiedene Versorgungsträger zuständig sind und zwischen ihnen eine Verrechnung vereinbart wurde (§ 10 Abs.2 S.2). Die interne Teilung führt dazu, dass für den Ausgleichsberechtigten bei demselben Versorgungsträger, bei dem das Anrecht des Pflichtigen besteht, ein **Anrecht mit dem gleichen Risikoschutz** begründet wird. Es unterliegt auch den **gleichen Wertsteigerungen** wie das Anrecht des Pflichtigen. Die interne Teilung führt daher zu einem selbstständigen Versorgungskonto für den Ausgleichsberechtigten. Der Versorgungsträger kann jedoch das **Invaliditätsrisiko** des Berechtigten ausschließen. In diesem Fall muss er allerdings einen zusätzlichen Aus-

\* Vortrag, gehalten auf der 12. Jahresarbeitsstagung des Fachinstituts für Familienrecht des DAI am 20.3.2009 in Köln

1 BGBl. I, S. 700

2 Hier wird zusätzlich für die Bundesbeamten die Realteilung der Anrechte eingeführt (Art.5 – Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVersTG)

3 Das Durchschnittsalter hat sich in den vergangenen Jahren immer weiter erhöht, für Frauen liegt es weiterhin höher als für Männer

gleich bei der Altersversorgung schaffen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG). Die **Kosten der internen Teilung** können hälftig auf die Ehegatten umgelegt werden (§ 13 VersAusglG). Ihre Höhe unterliegt jedoch einer **gerichtlichen Angemessenheitsprüfung**. Das Gericht ist daher befugt, nach Gewährung rechtlichen Gehörs zu hohe Teilungskosten zu verwerfen und diese lediglich in der Höhe zu berücksichtigen, die es für vertretbar hält. Der Bundesrat hatte insoweit vorgeschlagen, bestimmte Prozentsätze für die Angemessenheitsprüfung vorzusehen. Dies hat die Bundesregierung abgelehnt wegen der sehr unterschiedlichen Höhe der Anrechte und es der richterlichen Praxis überlassen, hier Maßstäbe zu entwickeln.

Der internen Teilung unterliegen auch laufende Betriebsrenten. Ein schuldrechtlicher Ausgleich findet insoweit nicht mehr statt.

## 2. Externe Teilung

Eine **externe Teilung** ist gemäß § 14 Abs. 2 VersAusglG nur durchzuführen, wenn sich die berechtigte Person **mit dem Versorgungsträger** des Ausgleichspflichtigen darüber **einigt** oder der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen eine externe Teilung verlangt und es sich um einen **Bagatellbetrag** handelt (derzeit nicht mehr als ca. 50 € Rente monatlich oder nicht mehr als ca. 6 000 € Kapitalbetrag). Bei Betriebsrenten aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen (sog. interne Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung) liegt die Obergrenze bei ca. 63 000 Kapitalwert.

Im Falle der externen Teilung hat der Berechtigte grundsätzlich ein **Wahlrecht**, ob eine bereits für ihn bestehende Versorgung aufgestockt oder eine neue für ihn begründet wird (§ 15 VersAusglG). Die gewählte **Zielversorgung** muss eine angemessene Versorgung gewährleisten. Bei Nichtausübung (wohl auch bei nicht angemessener Versorgung) wird das Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. **Aufgabe des RA** wird es sein, seine Partei (ggfs. auch die Gegenpartei, wenn nur ein RA vorhanden ist) **auf das Wahlrecht hinzuweisen** und darauf zu drängen, dass dieses in sachdienlicher Weise ausgeübt wird. Nach dem Prinzip der Risikostreuung wird es sich nicht selten empfehlen, die externe Teilung nicht über die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgung durchzuführen, sondern eine andere Versorgung zu wählen (z. B. eine bereits bestehende Lebensversicherung auf Rentenbasis oder Riesterrente aufzustocken oder eine neue abzuschließen). Die externe Teilung wird dadurch vollzogen, dass der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person den Ausgleichswert als **Kapitalbetrag an den Versorgungsträger** der ausgleichsberechtigten Person **zahlt** (§ 14 Abs. 4 VersAusglG). In bestimmten Fällen (nicht geförderte private Altersvor-

sorge) kann die Auszahlung des anteiligen Kapitalwertes eine **Steuerpflicht** beim Ausgleichspflichtigen auslösen. Die Ausübung des Wahlrechts durch den Berechtigten bedarf dann seiner Zustimmung (§ 15 Abs. 3 VersAusglG).<sup>4</sup> Wird diese verweigert, so ist die getroffene Wahl ungültig und die externe Teilung über die gesetzliche Rentenversicherung durchzuführen.

Die externe Teilung ist unzulässig, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann. Zum Ausgleich von Anrechten auf **Beamtenversorgung** werden ebenfalls Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten des jeweiligen Versorgungsträgers begründet, solange keine Realteilung der Beamtenversorgung vorgesehen ist (§ 16 Abs. 1 VersAusglG). Für **Bundesbeamte** wird die Realteilung der Anrechte mit der Reform eingeführt; die Bundesländer entscheiden wegen ihrer eigenen Gesetzgebungszuständigkeit selbst darüber, ob sie diese einführen wollen.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, noch vor dem 1. 9. einen **Auffangversorgungsträger** zu schaffen, bei dem die externe Teilung betrieblicher Anrechte durchgeführt werden kann, wenn das Wahlrecht nicht ausgeübt wurde und der Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung erfolgen müsste. Der Auffangversorgungsträger soll auf einer **Kapitaldeckung** basieren; die Leistungen sollen auch steuerlich wie solche der betrieblichen Altersvorsorge behandelt werden.

## 3. Schuldrechtlicher Ausgleich

Die Voraussetzungen des schuldrechtlichen VA sind gegenüber dem bisherigen Recht nicht wesentlich verändert worden. Er ist weiterhin erst zulässig, wenn beide Parteien die Voraussetzungen für eine Rentenzahlung erfüllen (§ 20 Abs. 2 VersAusglG). Bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs ist künftig allerdings nicht mehr die Bruttorente, sondern die **Nettorente** zu Grunde zu legen (§ 20 Abs. 1 S. 2 VersAusglG). Auch können **Kapitalzahlungen** an den Ausgleichspflichtigen in den schuldrechtlichen VA einbezogen werden (§ 22 VersAusglG). Die **Aktualisierung des bereits erfolgten Teilausgleichs** erfolgt künftig mit Hilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung. Die bisher vom BGH für bestimmte Fälle verlangte Rückrechnung nach der BarwertVO entfällt damit.

Wie bisher kann der Ausgleichsberechtigte vom Ausgleichspflichtigen die **Abtretung** der künftigen Ansprüche gegen den Versorgungsträger in Höhe der Ausgleichsrente verlangen (§ 21 VersAusglG). Wenn diese dem Pflichtigen zumutbar ist, kann auch die **Abfin-**

<sup>4</sup> Für die Erteilung der Zustimmung besteht kein Anwaltszwang

ung verlangt werden (§ 23 VersAusglG). Diese ist erst nach Unverfallbarkeit des Anrechts zulässig, da vorher keine gefestigte Rechtsposition vorliegt. Nach der Formulierung des § 23 Abs. 1 kann sie – im Unterschied zum geltenden Recht<sup>5</sup> – wohl auch **noch nach Eintritt des Rentenfalls** für die künftig fällig werden den Leistungen verlangt werden.<sup>6</sup> Die Abfindung ist nicht an den Ausgleichsberechtigten zu zahlen, sondern unmittelbar **an den Versorgungsträger**, bei dem das Anrecht für den Berechtigten begründet werden soll (§ 23 Abs. 1). Dadurch ist der Ausgleichspflichtige vor zweckwidriger Verwendung der Abfindung durch den Berechtigten geschützt. Nach § 24 Abs. 1 S. 1 ist für die **Höhe der Abfindung** der Zeitwert des Ausgleichswertes maßgeblich. Der bisherige Streit über die Berechnung einer Abfindung<sup>7</sup> dürfte dadurch jedenfalls wesentlich entschärft worden sein.

## V. Ausschluss des Versorgungsausgleichs

### 1. Kurze Ehezeit

Das VersAusglG sieht einige Fallgruppen vor, in denen ein VA nicht stattfindet. Dies ist zunächst bei einer **Ehezeit bis zu drei Jahren** der Fall (§ 3 Abs. 3 VersAusglG). Ursprünglich war ein Ausschluss nur bei einer Ehezeit bis zu zwei Jahren vorgesehen. Zur Angleichung an das Unterhaltsrecht (»kurze Ehe«) wurde im Bundesrat die Frist auf drei Jahre verlängert und wegen verfassungsrechtlicher Bedenken ein Antragsrecht auch bei kurzer Ehe vorgesehen. Dies soll den VA in den Fällen ermöglichen, in denen z. B. der Ehemann sich während kurzer Betriebszugehörigkeit eine hohe Versorgung zusagen lässt oder in denen während kurzer Ehe Vermögensbeträge zum Aufbau eines dem VA unterliegenden Anrechts verwendet werden und sich dadurch der Zugewinn vermindert.<sup>8</sup> Für den Antrag besteht kein Anwaltszwang (§ 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG, § 3 Abs. 3 VersAusglG), damit der nicht anwaltlich vertretene Ehegatte nicht eigens hierfür einen RA bestellen muss.

Nach § 224 Abs. 3 FamFG ist in der **Beschlussformel** nach § 142 Abs. 1 FamFG ausdrücklich festzustellen, dass ein VA nach § 3 Abs. 3 VersAusglG nicht stattfindet, wenn kein Antrag auf Durchführung des VA gestellt wurde. Nach § 50 FamGKG dürfte wegen der bindenden Wirkung dieser Feststellung auch ein **Gegenstandswert** hierfür zu bestimmen sein (vgl. § 137 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 FamFG).

### 2. Ausschluss durch Vereinbarung

Ein VA findet ferner nicht statt, wenn die Ehegatten diesen **durch Vereinbarung ausgeschlossen** haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG). Eine Vereinbarung, die vor

Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung getroffen wird, bedarf der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung** (§ 7 Abs. 1 und 2 VersAusglG). Dies gilt ebenso für Vereinbarungen über den VA in einem Ehevertrag.

Was die inhaltliche Überprüfung anbelangt, so sind Scheidungsvereinbarungen und Eheverträge künftig gleich zu behandeln. Insbesondere bedürfen Vereinbarungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung nicht mehr der richterlichen Genehmigung (so bisher § 1587 o BGB). Hier hatte das Gericht als Voraussetzung der Genehmigung die Geeignetheit zur Alters- und Invaliditätssicherung und die Angemessenheit des Ausgleichs der Höhe nach zu prüfen.

Künftig unterliegen **Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen** nur noch der **richterlichen Inhalts- und Ausübungskontrolle** nach § 242 BGB. (§ 8 Abs. 1 VersAusglG). Es findet lediglich eine Überprüfung dahingehend statt, ob die Vereinbarung von Anfang an als **sittenwidrig** zu verwerfen oder auf Grund **rechtsmissbräuchlicher Geltendmachung** wegen nachträglich veränderter Umstände durch das Gericht anzupassen ist. Im Regelfall bedarf es also keiner ausführlichen Darlegung der Wertverhältnisse mehr, z. B. dahingehend, dass der übertragene Grundstücksteil wertmäßig dem Ausgleichsanspruch in etwa der Höhe nach entspricht (bisher: ggfs. anwaltlicher »Besinnungsaufsatz« zur Genehmigungsfähigkeit nach § 1587 o BGB).

Allerdings wird es auch künftig zu beanstanden sein, wenn der Hausfrau und Mutter in einer nicht kurzen Ehe jegliche Teilhabe an dem Zuwachs an Altersanrechten des Mannes abgesprochen wird. Dies dürfte ebenso für Zeiten der Pflege gemeinsamer (auch volljähriger) Kinder, des Ehepartners und seiner Angehörigen gelten. Allerdings kann der Ausgleich künftig durch Vereinbarung **auf ehebedingte Nachteile beschränkt** werden (im Unterschied zum Leitbild der hälftigen Teilhabe, das dem Gesetz zu Grunde liegt). Liegt ein Verstoß gegen § 242 BGB nicht vor, so ist das Gericht nach § 6 Abs. 2 an die Vereinbarung gebunden.

Die Regelung des § 1408 Abs. 2 S. 2 BGB, wonach ein ehevertraglich vereinbarter Ausschluss des VA unwirksam wird, wenn innerhalb der **Jahresfrist** Scheidungsantrag eingereicht wird, **entfällt** ersatzlos. Durch Vereinbarung kann der VA wie bisher nicht nur gänzlich ausgeschlossen, sondern auch der Höhe nach beschränkt werden. In diesen Fällen müssten allerdings zunächst die Auskünfte eingeholt und die Anrechte bewertet werden. Ferner kann auch eine

5 Vgl. Borth Rdn. 670 a. E. (Arg. aus § 1587 Abs. 3 BGB); Schwab/Hahne Teil VI Rdn. 251 (Arg. aus § 1587 e Abs. 3 BGB)

6 Vgl. auch Weil FF 2009, 149

7 Vgl. Bergner/Schneider FamRZ 2004, 1766 und 1838

8 Vgl. Borth FamRZ 2009, 562

**Gesamtregelung der ehelichen Vermögensverhältnisse** unter Einbeziehung des VA erfolgen und der schuldrechtliche VA vorbehalten werden. Wie bisher können durch Vereinbarung Anrechte nur übertragen und begründet werden, wenn die maßgeblichen Regelungen dies zulassen und der Versorgungsträger zustimmt (§ 8 Abs. 2 VersAusglG). Durch Vereinbarung können auch einzelne Anrechte aus dem VA herausgenommen werden.<sup>9</sup>

Der VA kann auch auf einen **Teil der Ehezeit** beschränkt werden. In diesen Fällen müssten jedoch Auskünfte eingeholt werden. Hier ist zu beachten, dass das Ehezeitende durch Vereinbarung nicht verändert werden und der VA insgesamt nicht erhöht werden darf.<sup>10</sup> Soweit Weil<sup>11</sup> fordert, der Richter müsse auch die Durchführbarkeit der Vereinbarung im Hinblick auf die Auswirkungen hinsichtlich der beteiligten Versorgungsträger prüfen, erscheint dies überzogen. Wegen ihrer Privatautonomie ist es Sache der Parteien bzw. der sie beratenden Rechtsanwälte, dies mit den Versorgungsträgern im Vorhinein abzuklären. Der Richter wird hier nur bei offenkundigen Zweifeln an der Durchführbarkeit Hinweise geben und ggfs. bei den Versorgungsträgern nachfragen.

### 3. Fehlende Ausgleichsreife

Ein VA findet ferner **bei fehlender Ausgleichsreife** (§ 19 VersAusglG) nicht statt. § 19 enthält einen Aufangtatbestand, der **verschiedene Fallgruppen** umfasst. Hierhin gehören zunächst die noch **unverfallbaren betrieblichen Altersanrechte**, bezüglich derer kein VA stattfindet, da ein werthaltiges Anrecht erst ab Unverfallbarkeit vorliegt. Eine **fehlende Verfestigung** kann auch bei Versorgungszusagen vorliegen, die einem Gesellschafter-Geschäftsführer erteilt werden, da diese nicht dem BetrAVG unterliegen und nicht insolvenzgesichert sind. Ferner ist bei **ausländischen Anrechten** regelmäßig kein öffentlich-rechtlicher Wertausgleich möglich, sondern lediglich der schuldrechtliche Ausgleich im beiderseitigen Rentenalter. **Abzuschmelzende Anrechte** sind ebenfalls nicht in den öffentlich-rechtlichen VA einzubeziehen, sondern können nur schuldrechtlich ausgeglichen werden.<sup>12</sup> Auch für den Fall der **Unwirtschaftlichkeit** ist kein öffentlich-rechtlicher VA durchzuführen.

### 4. Grobe Unbilligkeit

Ein VA ist ferner nicht durchzuführen, wenn dieser aus Härtegründen grob unbillig wäre. Das neue Recht enthält in § 27 eine **einheitliche Härteklausele** für alle Fallgruppen des VA. Diese setzt nur voraus, dass die gesamten Umstände des Einzelfalles es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen. Die Vorschrift er-

setzt die vielfältigen Regelungen des bisherigen Rechts (§ 1587c, § 1587h mit den jeweiligen Fallgruppen, § 10a VAHRG, Art. 17 Abs. 3 a. E. EGBGB). Die **hierzu ergangene Rechtsprechung dürfte weiterhin anwendbar** sein, wie z. B. zu den verschiedenen **Fallgruppen des § 1587c Nr. 1 BGB** (phasenverschobene Ehe, Zweckverfehlung etc.) Es ist jedoch jeweils eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. **Verfehlungen des Ausgleichspflichtigen** können künftig auf Grund der allgemeinen Formulierung ebenfalls berücksichtigt werden. Dies dürfte ggfs. auch für die Ausübung eines vertraglich eingeräumten Kapitalwahlrechts durch den Ausgleichspflichtigen gelten. Die neue Härteregelelung ermöglicht ebenso die **Außerachtlassung bzw. Herabsetzung einzelner Anrechte**.<sup>13</sup>

Zu den Härtegründen ist der **anwaltliche »Besinnungsaufsatz«** weiterhin angebracht. Die Partei, die sich auf die Härtegründe beruft, ist nämlich für deren Voraussetzungen in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig. Das Gericht muss nur nachfragen, wenn sich bereits aus den Akten entsprechende Anhaltspunkte ergeben. Die Vorschrift ermöglicht nicht nur den Ausschluss, sondern auch die Herabsetzung des VA (»soweit«). In diesem Fall wäre allerdings zunächst die Einholung der Auskünfte zum VA erforderlich.

### 5. Anrechte der Privatvorsorge wegen Invalidität

Nach § 28 VersAusglG sind Anrechte der Privatvorsorge wegen Invalidität nur auszugleichen, wenn der **Versicherungsfall in der Ehezeit** eingetreten ist (so schon die bisherige Rechtsprechung) und der **Ausgleichsberechtigte a. E. der Ehezeit selbst eine Invaliditätsversorgung** bezieht oder die Voraussetzungen dafür erfüllt (insoweit neu).

Der Richter hat also vorab zu prüfen, ob ein VA aus den vorgenannten Gründen nicht stattfindet:

- Kurze Ehezeit
- Vereinbarung über Ausschluss des VA
- Aufangtatbestand des § 19
- Härtegründe
- Invaliditätsversorgung ohne die Voraussetzungen des § 28

<sup>9</sup> Vgl. Wick FPR 2009, 221

<sup>10</sup> BGH FamRZ 2001, 1444; vgl. dazu auch Handbuch Fachanwalt Familienrecht – FA-FamR/Gutdeutsch Rdn. 234

<sup>11</sup> FF 2009, 149 f (151)

<sup>12</sup> Dies gilt z. B. für den Abschmelzungsbetrag der Beamtenversorgung bei Versorgungsempfängern

<sup>13</sup> So auch Weil FF 2009, 149 f (152)

Ergibt die Prüfung, dass die vorgenannten Tatbestände nicht vorliegen, so werden zunächst die Auskünfte zum VA eingeholt und erfolgt die Bewertung der Anrechte.

## VI. Auskunft und Bewertung der Anrechte

Die Parteien müssen wie bisher Auskunft über die für sie bestehenden Versorgungsanrechte erteilen und hierfür die vorgeschriebenen **Formulare** verwenden. § 220 FamFG<sup>14</sup> enthält die Auskunftspflicht der Beteiligten gegenüber dem Gericht. Die Auskunftsansprüche zwischen den Beteiligten sind demgegenüber in § 4 einheitlich und übersichtlich geregelt.<sup>15</sup> Für die Bewertung der Anrechte enthalten die §§ 39 f VersAusglG detaillierte Vorschriften. Für die gesetzliche **Rentenversicherung** gilt z. B. die **unmittelbare Bewertung** nach § 39 auf Grund der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte, für die **Beamtenversorgung** die **zeitriegerliche Bewertung** nach § 40 ( $m/n \times R = \text{Zeitdauer in Ehezeit/Gesamtzeit} \times \text{zu erwartende Versorgung}$ ). **Betriebsrenten** werden wie bisher unter Berücksichtigung des Betriebsrentengesetzes bewertet, **Lebensversicherungen** nach dem VVG anhand des Rückkaufswertes ohne Stornokosten. Die Bewertungsvorschriften haben gegenüber dem geltenden Recht keine wesentliche Änderung erfahren. Wird eine Versorgung bereits gezahlt, so ist jeweils von dem Zahlbetrag auszugehen (§ 41 VersAusglG). Entspricht die Bewertung im Hinblick auf den Halbteilungsgrundsatz nicht der Billigkeit, so kann das Gericht eine andere Bewertung zu Grunde legen (§ 42 VersAusglG).

Eine wesentliche Änderung besteht jedoch darin, dass die Auskünfte der Versorgungsträger die **Grundlagen der Bewertung** im Einzelnen erkennen lassen und die **Teilungskosten** nebst Berechnungsgrundlagen angeben müssen. Auch sind die maßgeblichen **Versorgungsordnungen** beizufügen (§ 220 Abs. 4 FamFG idF des VAStrRefG). Der Erfolg der Reform wird wesentlich davon abhängen, wie gut die Qualität insbesondere der betrieblichen Auskünfte ist und ob diese für das Gericht hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der Teilungskosten nachvollziehbar sind.

Neu ist, dass regelmäßig – außer in den Fällen des schuldrechtlichen VA – der **Kapitalwert** des Anrechts anzugeben ist.<sup>16</sup> Dies ermöglicht die Erstellung einer **Bilanz auf Kapitalwertbasis**.

## VII. Kein Versorgungsausgleich wegen Geringfügigkeit

Liegt der Kapitalwert aller Anrechte vor, so ist in diesem Stadium erneut zu prüfen, ob ein VA wegen Geringfügigkeit des Ausgleichswertes entfällt.

In **Bagatellfällen** (§ 18 VersAusglG – Wertgrenze derzeit bei ca. 25 € Monatsrente und 3 000 € Kapital) soll ein VA ebenfalls nicht stattfinden; dies gilt sowohl bei Geringfügigkeit eines einzelnen Anrechts (§ 18 Abs. 2) als auch dann, wenn die Differenz der beiderseitigen Anrechte gleicher Art geringfügig ist (§ 18 Abs. 1). Die ursprünglich vorgesehene Maßvorschrift ist im Bundesrat durch eine **Sollvorschrift** ersetzt worden. Dies ermöglicht, im Einzelfall den Ausgleich dennoch durchzuführen, wenn die Partei z. B. auf jedes noch so geringe Anrecht angewiesen ist oder mehrere kleine Anrechte zusammenkommen (»Kleinvielh macht auch Mist«). Hier bedarf es **anwaltlichen Vortrags, ob im konkreten Fall ein VA geboten ist** und aus welchen Gründen, damit der Richter von dem ihm eingeräumten Beurteilungsspielraum angemessen Gebrauch machen kann. Bei einem Wertvergleich ist auch die unterschiedliche Struktur und Leistungsentwicklung der beiderseitigen Anrechte zu berücksichtigen (§ 47 Abs. 6 iVm § 18 Abs. 1).

## VIII. Weitere Regelungen

### 1. Anpassung des Versorgungsausgleichs nach Rechtskraft

Die Anpassung des VA nach Rechtskraft ist nur bei den in § 32 VersAusglG aufgeführten Versorgungsleistungen zulässig. Soweit Anrechte der privaten oder betrieblichen Altersvorsorge real geteilt wurden, findet eine Anpassung daher nicht statt. Bei den Anträgen nach Rechtskraft des VA (bisher §§ 4 ff VAHRG) sieht das neue Recht auch inhaltlich erhebliche Änderungen vor.

So wird das **Rentner- und Pensionistenprivileg** im neuen VA **ersatzlos gestrichen**. Die Versorgung des Ausgleichspflichtigen wird daher unmittelbar nach Wirksamwerden der Entscheidung über den VA gekürzt unabhängig davon, ob der Ausgleichsberechtigte bereits Leistungen auf Grund des VA bezieht. Es handelt sich um eine bewusste politische Entscheidung des Gesetzgebers zu Lasten des einzelnen und zu Gunsten der Versicherungsgemeinschaft. Gegen diese Regelung werden bereits jetzt verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet.<sup>17</sup> Das bisherige Rentnerprivileg gilt nur weiter, wenn das VA-Verfahren vor dem 1. 9. 2009 eingeleitet

<sup>14</sup> I.d.F. des VAStrRefG

<sup>15</sup> Bisher fanden sich Auskunftsansprüche an verschiedenen Stellen des Gesetzes, z. B. in § 1587e Abs. 1 und § 1587k Abs. 1 BGB, § 9 Abs. 8, § 9 Abs. 4, § 10 a Abs. 11 VAHRG

<sup>16</sup> Zur Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts vgl. § 47 VersAusglG

<sup>17</sup> Elden/Haußleiter NJW-Spezial 2008, 485; anders Ruland NZS 2008, 225

wurde und die Rente vor diesem Zeitpunkt begonnen hat. Für das Pensionistenprivileg gilt Entsprechendes.

Das **Unterhaltsprivileg** ist nach der Neuregelung (§§ 33 f VersAusglG) auf die Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs begrenzt und setzt eine Mindesthöhe des Unterhaltsanspruchs voraus (derzeit mindestens ca. 50 € monatlich). Für Entscheidungen über das Unterhaltsprivileg ist künftig das **FamG** zuständig. Dagegen ist das **Rückfallprivileg** (auch Heimfallprivileg genannt) künftig auf drei Jahre erweitert worden (§ 37 VersAusglG). Bezieht der Berechtigte nicht mehr als 36 Monate lang Leistungen auf Grund des VA, so kann der Ausgleichspflichtige beim Versorgungsträger den Antrag auf Wegfall der Kürzung seiner Versorgung stellen, wobei zwischenzeitlich erbrachte Leistungen anzurechnen sind. Ferner wurde ein neues **Invaliditätsprivileg** geschaffen (§ 35 VersAusglG). Danach wird eine Invaliditätsversorgung auf Antrag nicht auf Grund des VA gekürzt, solange der Invalide nicht seinerseits auf Grund des VA Leistungen beziehen kann. Dies macht den Hin- und Herausgleich des neuen Rechts deutlich. Das Privileg erfasst auch den Bezug einer Altersrente bei **besonderen Altersgrenzen** (z. B. Kampfflugzeugführer der Bundeswehr). In diesen Fällen entfällt die Kürzung, wenn der die Versorgung Beziehende noch nicht fällige Gegenrechte hat. Dies gilt jedoch nur bis zur Höhe der Gegenrechte (§ 35 Abs. 3 VersAusglG).

## 2. Abänderung des Wertausgleichs

Bei der **Abänderung** nach bisherigem Recht getroffener Entscheidungen sind ebenfalls die neuen Ausgleichsformen anzuwenden (§ 51 VersAusglG). Eine Abänderung wegen eines wesentlichen Wertunterschiedes ist ausgeschlossen, wenn nach erfolgtem Teilausgleich bezüglich des betroffenen Rechts noch schuldrechtliche Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden können (§ 51 Abs. 4 VersAusglG). Eine Abänderung kann jedoch – anders als nach bisherigem Recht (55. Lebensjahr eines Ehegatten) – **frühestens 6 Monate vor dem voraussichtlichen Bezug einer Versorgung** beantragt werden (§ 226 Abs. 2 FamFG i. d. F. des VAStrRefG). Voraussetzung ist ein **Wertunterschied** in Höhe von mindestens 5 % des Ausgleichswertes des Anrechts und mindestens 1 % der jeweiligen Bezugsgröße nach SGBIV (derzeit ca. 25 € Rente oder 3 000 € Kapital).

Soweit Anrechte real geteilt wurden, wird eine Abänderung künftig nicht mehr in Betracht kommen, da sich insoweit ein Wertunterschied gegenüber der ursprünglichen Entscheidung nicht mehr ergeben kann. Der **Anwendungsbereich** der Abänderung ist daher künftig **eingeschränkt**. Die Abänderung erfasst die Anrechte, die Gegenstand der Erstentscheidung waren.

Ob Anrechte, die bisher nicht dem VA unterlagen, einbezogen werden können, ist zweifelhaft. Die zulässige Abänderung (Antrag nach dem 1. 9. 2009) führt zur Anwendung neuen Rechts, ermöglicht also eine Realteilung von Anrechten, die bisher nicht zulässig war.

## 3. Gegenstandswert

Zum Gegenstandswert bestimmt § 50 VersAusglG, dass für jedes Anrecht 10 %, beim schuldrechtlichen Ausgleich 20 % des dreifachen Nettoeinkommens der Ehegatten anzusetzen sind, insgesamt mindestens 1 000 €.

## IX. Übergangsregelung

In Verfahren über den VA, die vor dem Inkrafttreten des neuen Versorgungsausgleichsrechts eingeleitet wurden, ist das **bisherige Recht** weiter anzuwenden (§ 48 VersAusglG). Für Verfahren, die am 1. 9. 2009 **abgetrennt** oder **ausgesetzt** sind oder bei denen das **Ruhen** angeordnet wurde und die Wiederaufnahme nach dem 1. 9. 2009 erfolgt, gilt jedoch das **neue Recht** (ebenso für Verfahren, bei denen diese Anordnungen nach dem 1. 9. 2009 getroffen werden). Bei Verfahren, in denen **am 31. 8. 2010 noch keine Entscheidung** im ersten Rechtszug erlassen wurde, ist ebenfalls das neue Recht anzuwenden. Dies gilt für die materiellrechtlichen ebenso wie für die verfahrensrechtlichen Vorschriften. Neues Recht gilt dann auch für Scheidungs- und Folgesachen, die mit dem Verfahren über den VA im Verbund stehen (Art. 111 Abs. 5 FamFG idF des VAStrRefG [Art. 22]).

Für die **Anpassung nach Rechtskraft** (bisheriges Heimfallprivileg und Unterhaltsprivileg nach §§ 4 bis 10 VAHRG) kommt es auf den **Eingang des Antrags beim Versorgungsträger** an. Ist dieser vor dem 1. 9. 2009 eingegangen, so ist das bisherige Recht weiterhin anzuwenden.

## X. Übergang zum neuen Versorgungsausgleichsgesetz

Im Hinblick auf die geplanten Neuregelungen des VersAusglG stellt sich für den Anwalt in vielen Fällen die Frage, ob das alte oder das neue Recht für die von ihm vertretene Partei zu günstigeren Ergebnissen führt.

Für die **Anwendbarkeit des neuen Rechts** ist nach § 48 VersAusglG jeweils der Zeitpunkt der Einreichung des Antrags (Scheidungsantrag oder Antrag auf isoliertes Verfahren) maßgeblich. Trotz des unklaren Wortlauts ist die Vorschrift dahingehend auszulegen, dass bereits die **Einreichung eines PKH-Gesuchs** ein Verfahren ein-

leitet, weil anderenfalls das Datum des gerichtlichen Bewilligungsbeschlusses maßgeblich wäre. Das neue Recht gilt ferner für diejenigen Fälle, in denen ein abgetrenntes, ausgesetztes oder ruhendes Verfahren erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts wieder aufgenommen wird.<sup>18</sup>

Kommt nach bisherigem Recht eine **Beitragszahlung** in die gesetzliche Rentenversicherung in Betracht, so ist die neue Regelung für beide Ehegatten günstiger.

Bei **statischen oder teildynamischen Anrechten**, bei denen nach geltendem Recht eine Umwertung mit Hilfe der BarwertVO nötig ist, ist die Anwendung des neuen Rechts jedenfalls für den ausgleichsberechtigten Ehegatten wesentlich vorteilhafter, da die umrechnungsbedingten Wertverluste entfallen.

Wäre nach geltendem Recht der **schuldrechtliche VA** vorzubehalten (z. B. bei einer hohen Betriebsrente), ist das neue Recht günstiger, weil in zeitlicher Hinsicht **keine Versorgungslücke** bis zum beiderseitigen Rentenalter entsteht, sondern die Realteilung unmittelbar durchgeführt wird. Allerdings mindern die Teilungskosten den Wert des Anrechts. Die Realteilung bei der Scheidung vermeidet auch die Nachteile, die dem Berechtigten durch die in den meisten Versorgungsordnungen enthaltene **Wiederverheiratungsklausel** entstehen.

Ein **schuldrechtlicher VA nach neuem Recht** ist für den Ausgleichspflichtigen günstiger als nach bisherigem Recht, da für die Berechnung auf die **Nettorente** abgestellt wird. Dies vermeidet außerdem schwer vorhersehbare Entscheidungen zur Anwendung der Härteklausel nach § 1587h BGB<sup>19</sup>. Allerdings steht dem Vorteil für den Ausgleichspflichtigen hier ein entsprechender Nachteil für den Berechtigten gegenüber.

Da das **Rentner- und Pensionistenprivileg** (§ 101 Abs. 3 SGB VI bzw. § 57 Abs. 1 BeamtVG) künftig wegfällt und der VA sofort zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge führt, sollte für Versorgungsempfänger jedenfalls dann, wenn der Ehepartner wesentlich jünger ist, ein etwa beabsichtigter Scheidungsantrag noch vor dem 1. 9. 2009 gestellt werden. Nach § 268 a Abs. 2 SGBVI i. d. F. des VAStrRefG gilt das bisherige Privileg nur weiter, wenn vor dem 1. 9. 2009 das Verfahren über den VA eingeleitet worden ist und die auf Grund des VA zu kürzende Rente begonnen hat.

## XI. Bewertung der Reform

Die Reform wird weitgehend begrüßt.<sup>20</sup> Sie erhöhe die **Transparenz**, wahre die Werthaltigkeit von Anrechten wie die Beteiligungsrechte der Ehegatten und entlaste die FamG.<sup>21</sup> Kritisiert wird jedoch die Auferlegung der **Teilungskosten**, die nicht nur individuell durch die Führung der Versorgungskonten entstehen, sondern auch als strukturelle Kosten bei den Versorgungsträgern (z. B. durch Erstellung von Satzungen und neue EDV-Programme). Die Umlage der Kosten auf die Scheidungswilligen führt zu einer Wertminderung der Anrechte.<sup>22</sup> Hier wird es Aufgabe der Familienrichter sein, die Teilungskosten auf angemessene Beträge zu begrenzen. Das größte Problem ist allerdings die **Vielfältigung der Ausgleichsvorgänge**, da Betriebsrenten nicht selten aus mehreren Versorgungszusagen für einen Versicherten bestehen.<sup>23</sup> Insofern sollten die Versorgungsträger ihre Zusagen im Hinblick auf die Reform überprüfen und ggfs. zusammenfassen. Auch durch die Bereitschaft zu externen Teilungen kann die Führung zahlreicher Versorgungskonten vermieden werden. Ebenso bieten sich **Vereinbarungen** zwischen den Eheleuten über die Verrechnung von Kapitalwerten an<sup>24</sup>, da die Versorgungsträger regelmäßig Kapitalwerte mitteilen. Allerdings können Kapitalwerte auf Grund unterschiedlicher Strukturelemente der einzelnen Versorgungsen nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden. Hier bedarf es der Beratung durch den kundigen RA und des **Rechtsgesprächs** zwischen Anwälten und Richtern in der mündlichen Verhandlung.

*Margarethe Bergmann, Ltd. Richterin des FamG Köln*

18 Zu den Übergangsvorschriften und den Auswirkungen für die Parteien vgl. Weil FamRB 2008, 193 (Darmstädter Kreis) und Holzwarth, FamRZ 2008, 2168

19 Vgl. z. B. BGH FamRZ 2009, 205

20 Zur Bewertung des neuen Versorgungsausgleichs vgl. Schulz/Hauß VersAusglG-E Rdn. 1 ff

21 Eichenhofer, FamRZ 2008, 950 (952); grundlegende Bedenken jedoch weiterhin bei Rehme, FamRZ 2008, 738 und Bergner, NJW 2007, 3394

22 Zur Kritik vgl. Rehme, FamRZ 2008, 738

23 Führungskräften der Fa. Bayer AG werden z. B. bis zu acht verschiedene Versorgungszusagen zugesagt. Dies kann in einem Verfahren z. B. zwölf Teilungsvorgänge auslösen, wenn Lebensversicherungen und gesetzliche Rente hinzukommen

24 So seinerzeit der Vorschlag der Kommission zur Strukturreform des VA; vgl. hierzu auch Eichenhofer aaO (Fn. 21)